

6.) wenn der Staat das Eigenthum an einem steuerbaren Grundstücke erwirbt;

7.) wenn eine neue Caducität entsteht, und

8.) wenn ein Grundstück, ohne Verschulden des Besizers, z. B. durch Verlandung, Uberschwemmung, auf mehrere Jahre in einen nutzlosen Zustand versetzt wird; als in welchen drei Fällen auch künftig die Bewilligung von Steuer-Ermäßigungen nachgelassen bleibt, welche jedoch beim Wegfall der Ursache alsbald wieder aufzugeben ist; und

9.) bei den, in Folge besonderer Revisionen oder einer neuen Steuerclassification, auf den Grund des angenommenen Local-Versteuerungs-Maßstabes, bis zum Schlusse des Jahres 1831, bereits zugestandenen Moderationen, als welche bei Kräften zu erhalten sind.

C. Die temporären Erlasse anlangend, verbleiben

10.) die, nach dem Regulative vom 24sten September 1821 und dessen Erläuterungen, zu bewilligenden sogenannten Steuerbegnadigungen ferner in Wirksamkeit; auch sind

11.) die den Besitzern kleinerer Nahrungen, wegen unheilbarer sie zur Wirtschaftsführung unfähig machender Krankheiten und sonstiger körperlicher Uebeln, auf ihre Lebens- oder Besitz-Zeit bis anher zugestandenen, auch ferner etwa zu bewilligenden, so wie die oben unter 8. gedachten Moderationen, die, sobald der Grund d. r. Bewilligung aufhört, wieder in Wegfall kommen müssen, bloß als temporaire Erlasse zu betrachten und mithin den, in Gemäßheit des Obigen, fortdauernden Steuermoderationen nicht beizuzählen.

Endlich sollen

D. die sogenannten ermangelnden Schocke gänzlich abgeschriesen werden, indem dem Steuer-Aerario aus dem Wegalle derselben ein merklicher Nachtheil um so weniger erwächst, als deren Anzahl sehr unbedeutend ist und rück-sig, wenn in einem Orte, an welchem sich dergleichen Schocke dormalen noch befinden, ein neuer steuerbarer Gegenstand entstehen sollte, ein solches neu erwachsendes Object, statt ermangelnde Schocke dabei unterzubringen, neu besteuert werden kann.

Vorstehendem gemäß hat das Ober-Steuer-Collegium, bis auf weitere definitive gesetzliche Bestimmung, den *status quo* der gangbaren Schoc- und Quatember-Steuern, wie derselbe am Schlusse des Jahres 1830 sich allenthalben befunden hat,